

**Vollzug der Wassergesetze;
Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus den Quellen Altenplos und Unter-
waiz, Gemeinde Heinersreuth
Standortbezogene Vorprüfung für den Einzelfall**

Bekanntmachung

Die Gemeinde Heinersreuth betreibt auf der Flnr. 244/2 der Gemarkung Altenplos und auf der Flnr. 363/1 der Gemarkung Unterwaiz, Gemeinde Heinersreuth, zwei Quellen für die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Die Grundwasserentnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Mit Schreiben vom 13.03.2009 beantragte die Gemeinde Heinersreuth beim Landratsamt Bayreuth eine Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG für das Entnehmen von Grundwasser aus den beiden Quellen und legte die entsprechenden Planunterlagen vor.

Das aus den Quellen entnommene Wasser dient der langfristigen quantitativen und qualitativen Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung von Heinersreuth. Die beantragte Fördermenge beträgt 1,8 l/s, 156 m³/d und 56.940 m³/a aus der Quelle Altenplos und 2,50 l/s, 200 m³/d und 73.000 m³/a aus der Quelle Unterwaiz.

Gemäß den §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a. F. i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG ist für die hier gegenständliche Grundwasserbenutzung im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären und somit eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. Hierbei sind die in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Standortmerkmale:

Maßgeblich sind jeweils die in Anlage 2 Ziffer 2 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.

– Nutzungskriterien

Die Fassungsgebiete der Quellen sollten von jeglicher Nutzung freigehalten werden. Im Wasserschutzgebiet bestehen Nutzungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft, die aber gerade dem Schutz des Grundwassers dienen und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt verhindern sollen.

– Qualitätskriterien

Wasser:

Die Grundwasserentnahme durch die Gemeinde Heinersreuth ändert die natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse nicht. Allenfalls das Grundwasserangebot wird

vermindert. Durch die Begrenzung der Fördermenge und das Wasserschutzgebiet soll aber sichergestellt werden, dass die Regenerationsfähigkeit des Grundwasservorkommens und die Qualität des Grundwassers erhalten bleiben. Auch durch die schon langjährige Nutzung des Brunnens konnten bisher keine negativen Auswirkungen festgestellt werden.

Boden:

Im Interesse einer gesicherten Trinkwasserversorgung soll durch die Festlegungen in der Wasserschutzgebietsverordnung eine Verschlechterung der Bodenqualität und der Regenerationsfähigkeit des Bodens vermieden werden.

Natur und Landschaft:

Die Grundwasserentnahme hat auf die Qualität, den Reichtum und die Regenerationsfähigkeit der Natur und Landschaft keinerlei Auswirkungen, da die bestehenden Verhältnisse beibehalten werden und durch das ausgewiesene Schutzgebiet sogar verbessert werden sollen.

– **Schutzkriterien**

Die Quellen Altenplos und Unterwaiz liegen in einem gemeinsamen Wasserschutzgebiet, das gerade dem Schutz der Quellen dient. Die Lage in einem Wasserschutzgebiet ist für Trinkwasserquellen eine unabdingbare Voraussetzung einer öffentlichen Wasserversorgung, so dass allein die Lage von Quellen in einem Wasserschutzgebiet kein Indiz dafür sein kann, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Quellen Altenplos und Unterwaiz der Gemeinde Heinersreuth liegen in keinem weiteren in Anlage 2, Ziffer 2.3 zum UVPG genanntem Gebiet.

Ergebnis:

Die Grundwasserentnahme führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden müssten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG a. F.).

Diese Entscheidung ist nach § 3a Satz 2 UVPG a. F. bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 3 a Satz 2 UVPG a. F. i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 26.06.2018
Landratsamt Bayreuth

Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin